

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 5. Januar 1855.)

### I. Verordnung, die expresse Bestellung dringender Briefe betreffend.

Um in Fällen, in welchen bei Benutzung der regelmäßigen Postverbindungen die Bestellung eines Briefes, nach dessen Eintreffen am Bestimmungsorte durch einen Expresen gewünscht wird, diese nach Möglichkeit zu gewähren, sollen für derartige Briefe die nachstehenden, für den Postvereins-Verkehr bereits gültigen Bestimmungen auch bei dem internen Verkehr des fürstlich Thurn und Tarischen Postverwaltungsbezirks, jedoch vorläufig mit Ausnahme des Kurfürstenthums Hessen und der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe, und Lippe, in's Leben treten.

- 1) Briefe, welche alsbald nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte durch einen Expresen bestellt werden sollen, müssen vom Absender auf ihrer Adressseite in deutlich ersichtlicher Weise mit der Bezeichnung „Expres zu bestellen“ versehen sein.

Auf die Bezeichnung hin: „eilt“, „eilig!“ („cito“, „citissime“), „zur schleunigsten Abgabe empfohlen“ und dergleichen, kann eine expresse Bestellung nicht erfolgen.

Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung seiner Correspondenzen im Allgemeinen getroffen hat, bleiben bei expres zu bestellenden Briefen außer Anwendung.

- 2) Solche expres zu bestellenden Briefe müssen stets recommandirt werden, und zahlen (außer der Recommandationsgebühr und dem Franko) für die expresse Bestellung am Orte der Postanstalt an Postgeld (von dessen Entrichtung keinerlei Befreiung stattfindet):
  - a) wenn die Bestellung am Tage erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. (nach dem Münzfuß der Postanstalt, bei welcher die Gebühr vom Publikum bezahlt wird),
  - b) wenn die Bestellung Nachts stattfindet, 6 Sgr. oder 18 Kr., (wie bei a).